

## Tierhalter – der Begriff

**Person A ist Eigentümer eines Hundes. Dieser wird vier Tage die Woche von der Person B betreut. Wer haftet, wenn auf dem Spaziergang mit B ein Vorfall passiert? Ist der Eigentümer mit dem Tierhalter gleichzusetzen?**



Ist der Tierhalter mit dem Eigentümer gleichzusetzen? Bild: Adobe Stock

Die Bedeutung des Begriffs «Tierhalter» reicht vom Tierschutz- über das Haftpflicht- bis hin zum Sachenrecht. Zwar sind Tiere keine Sachen, jedoch gelten für sie die sachenrechtlichen Vorschriften gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB). Eigentümer nach Art. 641 ZGB ist, wer innerhalb der gesetzlichen Schranken tatsächlich und rechtlich über eine Sache verfügen kann. Im Gegensatz dazu, kann ein Besitzer nicht rechtlich, sondern nur tatsächlich über eine Sache verfügen. Er hat also kein Recht dazu, eine Sache zu verkaufen, zu zerstören oder sie zu verschenken. Gemäss Art. 4 Tierschutzgesetz (TSchG) muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung tragen und für ihr Wohlergehen sorgen. Zudem muss nach Art. 6

TSchG, wer Tiere hält oder betreut, sie angemessen nähren, pflegen, die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit und soweit nötig Unterkunft gewähren.

Art. 5 der Tierschutzverordnung (TSchV) bestimmt, dass Tierhaltende das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen müssen. Bestehen Mängel an den Einrichtungen (z.B. Stallungen), müssen Tierhaltende die geeigneten Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen und sind nach Abs. 2 dafür ver-

antwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich entsprechend untergebracht, gepflegt, behandelt oder getötet werden.

Das TSchG und die TSchV nennen zwar den Begriff «Tierhalter», definieren diesen aber nicht näher. Vielmehr verknüpfen sie ihn mit der Betreuung, der Pflege, dem Umgang und der Fürsorge.

Das Tierschutzrecht betrachtet als Tierhalter jene Person, welche die Aufsicht über die Tiere hat, sie betreut und pflegt. Die eigentumsrechtliche Be-

ziehung zum Tier ist somit nicht ausschlaggebend.

Von der tierschutzrechtlichen Begriffsdefinition unterscheidet sich jene nach Haftpflichtrecht, welche sich aus dem Obligationenrecht (OR) ergibt. Gemäss Art. 56 OR haftet für den von einem Tier angerichteten Schaden, wer das Tier hält, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet wurde oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Das Haftpflichtrecht knüpft an die tatsächliche Verfügungsgewalt und die Aufsicht an. Wichtig ist, dass ein kurzzeitiger Unterbruch der Verfügungsgewalt die Tierhaltereienschaft nicht beeinträchtigt. Wird ein Hund z.B. kurzfristig und einmalig vom Nachbar spazieren geführt, ändert dies nichts daran, dass Tierhalter jene Person ist, bei welcher der Hund tagtäglich wohnt. Anders beurteilt werden kann die zu Beginn erwähnte Konstellation mit der Person B. Wurde sie nämlich detailliert über den Charakter und alle weiteren Verhaltenseigenschaften des Hundes aufgeklärt, sodass sie ihr Verhalten danach richten kann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass (auch) sie zur Verantwortung gezogen

«Eigentum kann ein Indiz für die Tierhalterdefinition sein, ist aber kein zwingendes Erfordernis.»

wird, wenn auf dem Spaziergang ein Vorfall mit dem Hund passiert. Im Gegensatz zum Tierschutzrecht, das an die Betreuungs- und Pflegeeigenschaften anknüpft, knüpft das Haftpflichtrecht an die tatsächliche Verfügungsgewalt und die Aufsicht an. Gemeinsam ist, dass der Eigentumsbegriff nicht primär ausschlaggebend ist. Meistens trifft es zu, dass der Eigentums- und der Tierhalterbegriff auf die gleiche Person fallen. Ist dem aber nicht so, so sind Tierhaltende und Tiereigentümer gut beraten, die Verantwortlichkeit für Notfallsituationen nach Tierschutz- und Haftpflichtrecht im Voraus zu klären. ■

Maximiliane Lotz  
MLaw Juristin  
Niklaus Rechtsanwälte

